



## Workshop 1

Zuverdienst – Quo vadis?

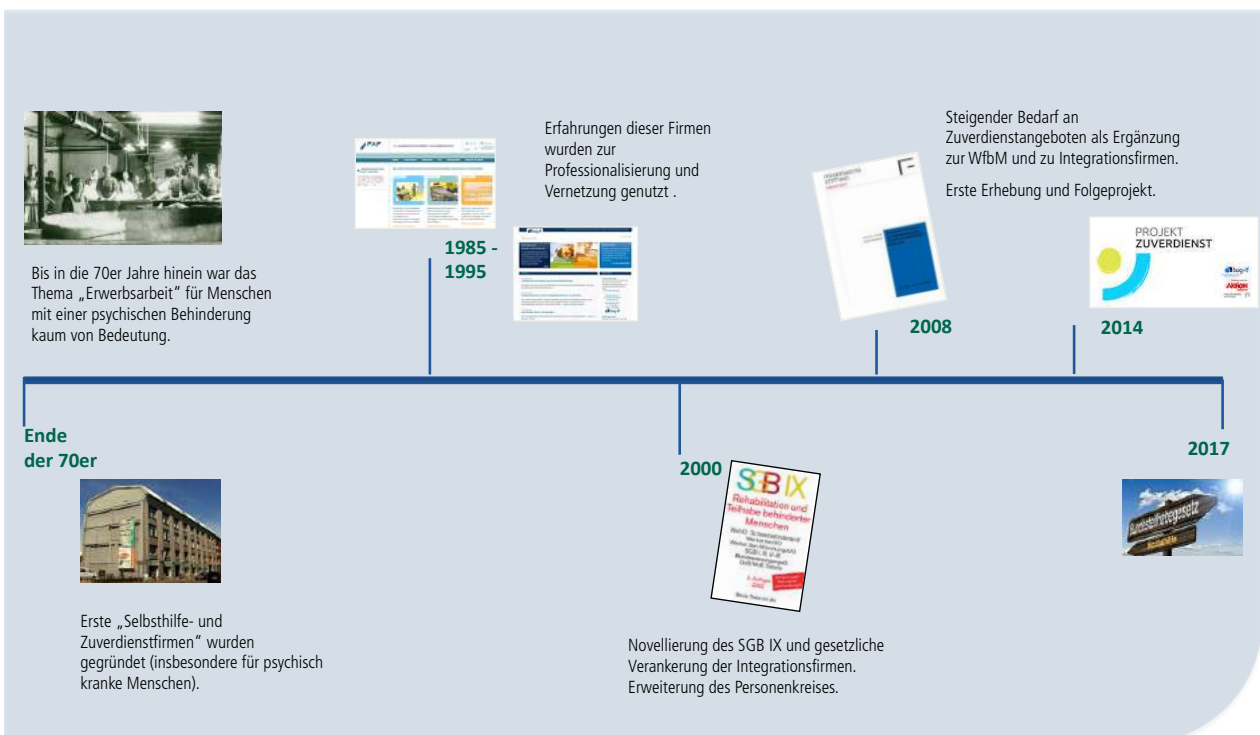


**Christian Gredig**  
BAG Inklusionsfirmen / FAF gGmbH

**Michael Scheer**  
GIB Bremen

Berlin 14.03.2019

## Die Entwicklung



Berlin 14.03.2019

- Teilhabe an Arbeit und Beschäftigung für psychisch kranke Menschen mit geringem Leistungsvermögen wurden tendenziell erschwert.  
(Leistungsanforderungen in IF zu hoch - WfbM oftmals nicht erwünscht oder nicht passend)
- Wandlungsprozesse der Arbeitsgesellschaft:
  - Arbeitsplätze für Geringqualifizierte oder Nischenarbeitsplätze werden rarer.
  - In zunehmenden Maße treten andere „Ziel- und Randgruppen“ als Konkurrenz in Bezug auf einfache Tätigkeiten in Erscheinung.
  - Tendenz von einer Produktion- hin zu einer Dienstleistungsgesellschaft mit höheren Anforderungen an sozial-kommunikative Kompetenzen.
  - Zudem steigende Stressbelastungen der Arbeitnehmer/innen durch Arbeitsverdichtung und erhöhte Anforderungen an Flexibilität etc. Dadurch bedingt steigende Zahlen in Bezug auf Erwerbsminderung.

Berlin 14.03.2019

„Zuverdienst“ ist kein rechtlich normierter Begriff. Er existiert aber seit fast 3 Jahrzehnten in unterschiedlichsten Formen und mit einigen Gemeinsamkeiten:

- Primär für die Zielgruppe der „chronisch psychisch kranken Menschen“
- Niedrigschwellig und freiwillig
- Individuell angepasste Arbeitszeiten
- Rücksichtnahme auf Leistungsschwankungen und Belastungsfähigkeit
- Kein „Rehadruck“
- Geringfügiges Entgelt oder Aufwandsentschädigung
- Arbeitsmarktnähe / wirtschaftlich verwertbare Produkte & Dienstleistungen

Berlin 14.03.2019

# Definition



Zuverdienst

... ist also ein Begriff aus dem psychiatrischen Versorgungskontext und bezieht sich hier auf ein niedrigschwelliges Angebot zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Der primäre Lebensunterhalt wird meist aus anderen Quellen (EM-Rente oder Grundsicherung) gesichert.



Erwerbsunfähigkeit

...liegt bei den meisten Personen vor. Die Leistungsfähigkeit liegt somit unter drei Stunden täglich (gemessen an den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarktes).

Oft aber auch unterhalb oder oberhalb der Anforderungen des besonderen Arbeitsmarktes wie z.B. der WfbM (mit Vollzeitarbeit und meist einfachen Tätigkeiten).

Berlin 14.03.2019

# Länderspezifische Regelungen

Bayern



## Unterschiedliche Regelungen in den 7 Regierungsbezirken

Oberfranken: Pauschale von 6,50 € pro Zuverdienststunde

Mittelfranken: Anschubfinanzierung von ca. 43.500 €, dann Platzpauschale 540 €

Berlin



## Zuverdienst ist eigenständiger Teil der Pflichtversorgung im Rahmen des Psychatrieentwicklungsprogramms

Pro Bezirk wird eine bestimmte Anzahl an Mitarbeiterstellen finanziert

Sachsen



## Förderung durch Sozialministerium und Kommunalen Sozialverband

SMS: Förderung der ZV-Beschäftigten, der Personalkosten und Sachkosten

KSV: Monatliche Pauschale für ZV-Beschäftigte bis zu 5 Jahre

Nordrhein-Westfalen



## Förderung durch die Landschaftsverbände

LVR: 75% AG-Brutto + ÖVPN-Fahrtkostenübernahme

LWL: 50% AG-Brutto + 210 € mtl. für besonderen Aufwand

Hessen



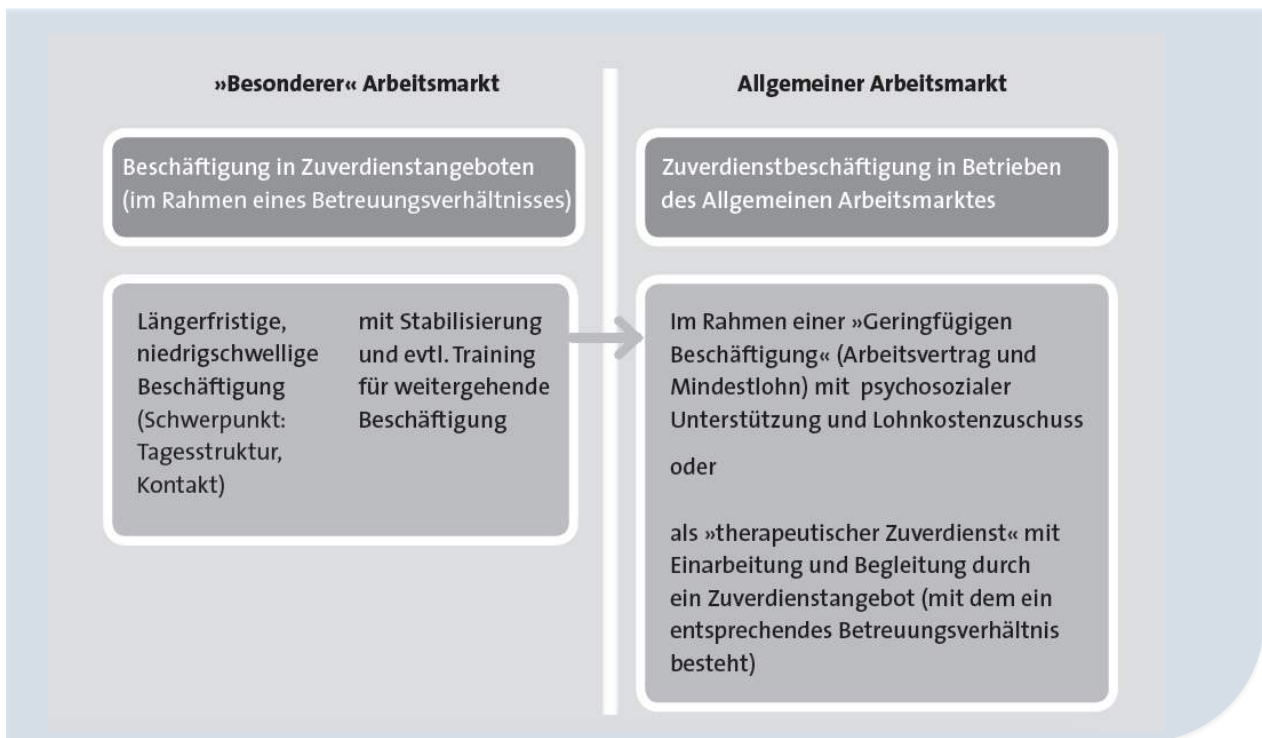
## Förderung durch den Landeswohlfahrtsverband ab 01.01.2015

Betreuungspauschale von 6,67 € pro Zuverdienststunde



Berlin 14.03.2019

# Aktuelle Standortbestimmung



Berlin 14.03.2019

**Logos:**

- bag if (Bundesarbeitsgemeinschaft Integrationsfirmen e.V.)
- AWO Bundesverband e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz
- Diakonie Deutschland
- bvkm. Bundesverband für Körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
- Bundesverband evangelische Behindertenhilfe (BeB)
- Dachverband Gemeindepsychiatrie e.V.
- BAG GPV Bundesarbeitsgemeinschaft gemeinnütziger Werkstätten e.V.
- BAG WfbM
- Anthropoi Bundesverband anthroposophisches Sozialwesen e.V.
- familien selbsthilfe psychiatrie Bundesverband der Angehörigen psychisch Kranker e.V.

**Positionspapier zum Ausbau und zur rechtlichen Verankerung eines neuen Moduls „Unterstützte Beschäftigung im Zuverdienst“ als Teil der beruflichen und gesellschaftlichen Teilhabe**

Berlin 14.03.2019

**Orientierungshilfe zu den (neuen) Leistungen  
zur Teilhabe am Arbeitsleben  
ab 01.01.2018**

**4. „Zuverdienst“**

Die bundesweiten Zuverdienst-Projekte sowohl in Form unterschiedlicher Beschäftigungs- oder Tagesstrukturmaßnahmen als auch in Form von arbeitsmarktorientierten geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen werden auch durch das BTHG nicht als gesetzliche Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben verankert.

Die Leistungen zur Beschäftigung nach § 111 SGB IX als Teilhabe am Arbeitsleben sind abschließend. Zuverdienst-Projekte lassen sich auch aufgrund des Beschäftigungsumfanges (weniger als 15 Stunden je Woche) weder als Leistungen anderer Anbieter (§ 60 SGB IX) noch als Budget für Arbeit (§ 61 SGB IX) darstellen.

Berlin 14.03.2019

**Arbeitshilfe  
keiten im Be  
Ergänzung der F  
18. März 2009<sup>2</sup>**



The screenshot shows the website 'Das Forum des Sozialen' (Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V.). The page features a navigation menu on the left with categories like 'Kindheit, Jugend, Familie, Alter', 'Pflege und Rehabilitation', and 'Soziale Sicherungssysteme und Sozialrecht'. The main content area displays a news article titled '12.03.2019 - Zuverdienst wirkt sich positiv aus'. The article text discusses the positive impact of Zuverdienst projects on people with disabilities, mentioning a statement by Michael Löher, the president of the organization. The article highlights that these projects provide a needed alternative to the general labor market, offering flexible working hours and individualized support.

Berlin 14.03.2019

### Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von „Zuverdienstmöglichkeiten“ im Bereich des SGB IX

Die Empfehlungen (DV 24/18) wurden am 26. Februar 2019 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

Daneben besteht ggf. auch die Möglichkeit, dass Zuverdienstmöglichkeiten von der Leistungsform der anderen Leistungsanbieter nach § 60 SGB IX n.F. erfasst werden. Mit dieser Vorschrift wurde ein alternatives Angebot zu einer Beschäftigung in einer anerkannten Werkstatt für Menschen mit Behinderung geschaffen. Diese Alternative kommt vor allem für Menschen mit Behinderungen in

besonderen Angebote als Alternative zu Werkstätten ermöglichen, Insbesondere sollten im Hinblick auf die Vorgabe des § 6 WVO zur wöchentlichen Beschäftigungszeit auch geringere Arbeitszeiten und mögliche Formen der Teilzeitarbeit, nicht nur wegen der Art und Schwere der Behinderung zur Erfüllung des Erziehungsauftrages, sondern auch auf Wunsch des Leistungsberechtigten möglich sein. Des Weiteren sind die Regelungen zum Personalschlüssel

Berlin 14.03.2019

### Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Förderung von „Zuverdienstmöglichkeiten“ im Bereich des SGB IX

Die Empfehlungen (DV 24/18) wurden am 26. Februar 2019 vom Präsidialausschuss des Deutschen Vereins verabschiedet.

sen. Eine ausdrückliche gesetzliche Verankerung des Zuverdienstes durch das BTHG im Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Teilhabe am Arbeitsleben ist nicht erfolgt.

Dies bedeutet nicht zwangsläufig, dass die Beschäftigung in Zuverdienstmöglichkeiten nicht mehr zu den Leistungen der Eingliederungshilfe gehört. Vielmehr geht der Deutsche Verein davon aus, dass Zuverdienstmöglichkeiten zumindest vom offenen Leistungskatalog der Eingliederungshilfe zur Sozialen Teilhabe auch zukünftig umfasst sind. Die entsprechende Regelung des § 113 Abs. 2 SGB IX n.F. stellt eine nur beispielhafte, aber nicht abschließende Aufzählung von möglichen Leistungen zur Sozialen Teilhabe dar.

Der Deutsche Verein empfiehlt in diesem Zusammenhang, Motivationsprämien, die lediglich als Anreiz zur Selbsthilfe durch Teilnahme an einer Maßnahme dienen, nicht als Erwerbseinkommen gemäß § 84 Abs. 1 SGB XII auf Leistungen der Sozialhilfe anzurechnen. Bei solchen Zuwendungen stehen rehabilitative, therapeutische und soziale Zwecke der Maßnahme im Vordergrund.<sup>5</sup>

Berlin 14.03.2019

---

Die Leistungsträger und Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sollten in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich die Möglichkeiten prüfen, Beschäftigungsmöglichkeiten in sog. „Zuverdienstprojekten“ auf der Grundlage der neuen Regelungen des SGB IX weiter zu fördern und auszubauen sowie ihre finanzielle Förderung sicherzustellen.

Berlin 14.03.2019

## Mehr Informationen und Arbeitshilfen

[www.mehrzuverdienst.de](http://www.mehrzuverdienst.de)

Gefördert durch die  
**Aktion**  
MENSCH

FREUDENBERG  
STIFTUNG



bag if  
Bundesarbeitsgemeinschaft  
Integrationsfirmen e.V.



Berlin 14.03.2019